

§ 4: Kriminalisierung der Armen

I. Prolog

Nicht nur in der Medienlandschaft, sondern auch in der Politik scheint man sich weitestgehend einig zu sein: Es gibt einen Zusammenhang von Armut und Kriminalität. Ob dieser Zusammenhang aber überhaupt empirisch belegt werden kann und ob Arme tatsächlich krimineller sind oder ob Armut durch Zuschreibungsprozesse und strukturelle Benachteiligungen schlicht verstärkt kriminalisiert wird, bedarf einer genaueren Untersuchung. Dieser in Frage stehende Zusammenhang kann aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Das ätiologische Paradigma geht davon aus, dass Armut kriminelles Verhalten verursacht. Das Kontrollparadigma, bzw. der Etikettierungsansatz, geht davon aus, dass arme Menschen lediglich häufiger und leichter das Merkmal der Kriminalität zugeschrieben bekommen. Genauso denkbar ist aber auch, dass ein gleichzeitiges Auftreten von Armut und Kriminalität lediglich von Drittvariablen bedingt ist, also gar kein Zusammenhang von Armut und Kriminalität besteht.

II. Begriff

Der Begriff der Armut hat keine eine „richtige“ Definition und keine klaren Konturen. Es handelt sich dabei um einen sozialen Status, der durch entsprechende Definitions- und Zuschreibungsprozesse entsteht. Es gibt dennoch drei definitorische Annäherungen, mit denen gearbeitet wird:

1. Absolute Armut: Ein Zustand, in dem sich ein Mensch die Befriedigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Grundbedürfnisse nicht leisten kann.

2. Relative Armut: Armut im Verhältnis zum jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld eines Menschen. Haushalte mit einem Einkommen unterhalb von 60 % des durchschnittlichen Einkommens zählen hierzu. Man spricht hier auch von **armutsgefährdeten** Personen. Dieser Begriff steht allerdings in der Kritik, da er angesichts der tatsächlichen Lebensverhältnisse der dieser Gruppe angehörenden Menschen als Euphemismus angesehen wird.

3. Relative Deprivation: Lebenslagen, in denen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, z.B. an kulturellen Veranstaltungen (Kino, Restaurantbesuche, Konzerte), nicht mehr möglich ist.

Soziale Ungleichheit ist im Kontext der Armut ebenfalls von Relevanz. Davon ist bei Differenzen in der Ressourcenausstattung oder den Lebensbedingungen von größeren Personengruppen, z.B. unterschiedlichen Bildungsmöglichkeiten und Erwerbschancen von Gütern, die Rede.

In Deutschland garantiert die Menschenwürde (Art. 1 I GG) jedem einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (BVerfGE 40, 121 [133]). Dieses Grundrecht sichert jedem Hilfsbedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich sind. Armut in Deutschland gilt grundsätzlich als relative Armut, da selbst sehr arme Menschen hier noch immer mehr Geld zur Verfügung haben als arme Menschen in anderen Ländern. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht trotzdem auch Menschen in Deutschland in absoluter Armut leben, insbesondere können hiervon etwa Obdachlose und Menschen ohne Aufenthaltstitel betroffen sein.

III. Messung von Armut

Wie misst man Armut? Dafür gibt es mittlerweile verschiedene Ansätze, von denen hier nur ein paar Beispiele erwähnt werden sollen. Wie bei der Messung von Kriminalität gibt es auch bei der Messung von Armut Erfassungsprobleme und ein Dunkelfeld (die sog. „verdeckte Armut“). Probleme bei der Messung sind folgende:

- Da unklar ist, anhand welcher Indikatoren Armut am besten erkannt und gemessen werden kann, erfassen verschiedene Erhebungen auch verschiedene Indikatoren.
- Verzerrungseffekte dadurch, dass Betroffene aus Scham oder Unwissenheit ihre Ansprüche bei den staatlichen Stellen nicht geltend machen oder in Umfragen unrichtige Angaben machen.

1. Extreme Armut nach Schätzung der Weltbank

Nach der Definition der Weltbank sind Menschen extrem arm, die weniger als 2,15 US-Dollar/Tag zur Verfügung haben. Dabei wird die Kaufkraft des US-Dollars in die lokale Kaufkraft umgerechnet. Die 2,15 US-Dollar-Grenze wird als Minimum angesehen, die ein Mensch zum Überleben braucht.

Das Diagramm zeigt den Verlauf der von der Weltbank geschätzten extremen Armut (= Anzahl der Menschen, die weniger als 2,15 USD/Tag zur Verfügung haben) weltweit bis 2020. Die Jahre nach 2020 sind Prognosen. Nachdem über drei Jahrzehnte die extreme Armut kontinuierlich gesunken ist, zeichnet sich im Jahr 2020 ein historischer Anstieg von 649 Millionen Menschen im Vorjahr auf 719 Millionen Menschen ab, der auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Die Prognose der Weltbank für die Jahre nach 2020 hat sich nicht bewahrheitet, tatsächlich ist die extreme Armut weiter angestiegen und wird für 2022 laut dem

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (kurz: [BMZ](#)) auf bis zu 750 Millionen Menschen geschätzt. Die Weltbank hat ihre Schätzung mittlerweile angepasst und gibt für 2022 ca. 667 Millionen Menschen in extremer Armut an (s. Abbildung 2). Auch diese große Divergenz der beiden Schätzungen, die auf denselben Kriterien der Weltbank beruhen, zeigt, wie schwer (oder sogar unmöglich) es ist, ein klares Bild vom tatsächlichen Ausmaß der Armut zu zeichnen.

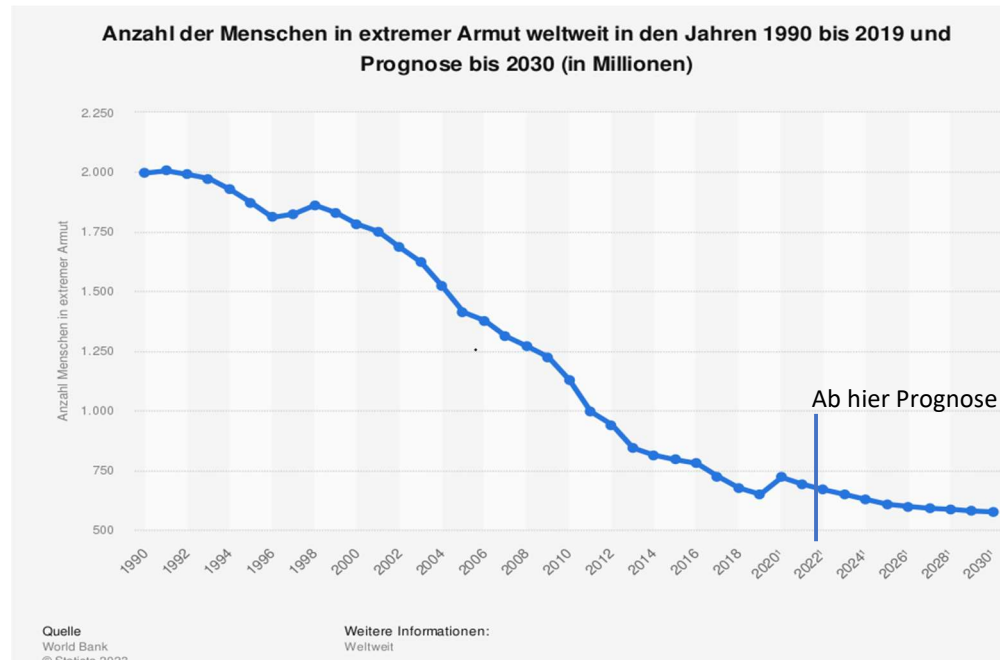
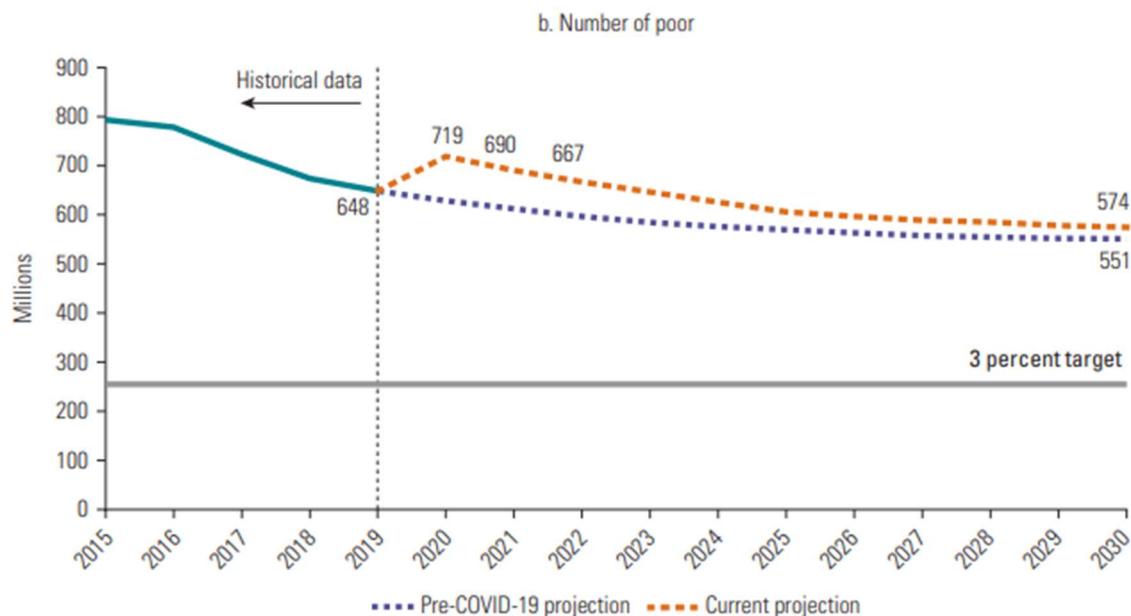


Abbildung 1



Sources: World Bank estimates based on Mahler, Yonzan, and Lakner, forthcoming; World Bank, Poverty and Inequality Platform, <https://pip.worldbank.org>; World Bank, Global Economic Prospects database, <https://databank.worldbank.org/source/global-economic-prospects>.

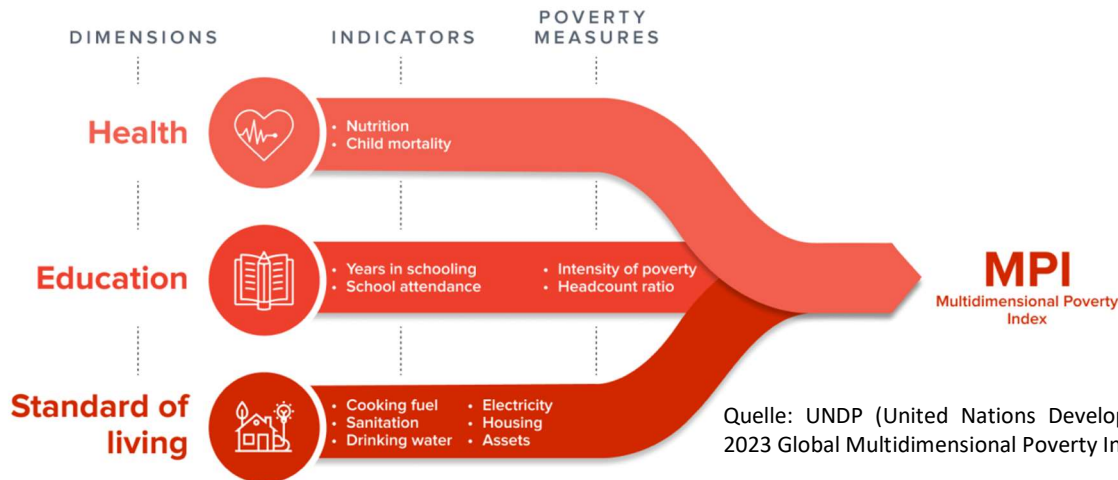
Note: Two growth scenarios are considered: the "Current projection" uses growth rates from the June 2022 Global Economic Prospects (GEP) database to project poverty up to 2024. The "Pre-COVID-19 projection" uses the January 2020 GEP growth rate to project poverty to 2022. Both scenarios use the country-level average annual historical (2010–19) growth rate to project poverty in the remaining years. The "3 percent target" line in panel b is based on the estimate of the number of poor in 2030—255 million.

Abbildung 2

2. Der Multidimensional Poverty Index (MPI)

Der mehrdimensionale Armutsindex des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (Multidimensional Poverty Index, MPI) wurde speziell für Entwicklungsländer geschaffen und versucht, auch andere Dimensionen von Armut statistisch abzubilden. Er misst, wie stark ein Haushalt unter Entbehrungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Lebensstandard leidet. Dabei wird aber nicht der Zustand einzelner Haushalte, sondern der Entwicklungsstand eines Landes abgebildet.

MPI Dimensions and Indicators



Quelle: UNDP (United Nations Development Programme),
2023 Global Multidimensional Poverty Index (MPI).

Country	Year and survey ^a	Multidimensional Poverty Index ^a	SDG 12							Contribution of deprivation in dimension to overall multidimensional poverty ^a			SDG 12		SDG 11
			Population in multidimensional poverty ^a										Population living below monetary poverty line (%)		
			Headcount		Intensity of deprivation	Inequality among the poor	Population in severe multidimensional poverty	Population vulnerable to multidimensional poverty ^a				National poverty line	PPP \$2.15 a day		
			(thousands)						Health	Education	Standard of living				
						In survey year	2021	(%)	Value	(%)	(%)	(%)	(%)	(%)	2011-2021 ^c
Estimates based on surveys for 2017-2022															
Albania	2017/2018 D	0.003	0.7	20	20	39.1	.. ^d	0.1	5.0	28.3	55.1	16.7	21.8	0.0	
Algeria	2018/2019 M	0.005	1.4	590	610	39.2	0.007	0.2	3.6	31.2	49.3	19.5	5.5	0.5	
Argentina	2019/2020 M ^a	0.001 ¹	0.4 ¹	195 ¹	196 ¹	34.0 ¹	.. ^d	0.0 ¹	1.6 ¹	69.7 ¹	21.4 ¹	8.9 ¹	42.0	1.0	
Bangladesh	2019 M	0.104	24.6	40,784	41,730	42.2	0.010	6.5	18.2	17.3	37.6	45.1	24.3	13.5	
Benin	2017/2018 D	0.368	66.8	7,976	8,682	55.0	0.025	40.9	14.7	20.8	36.3	42.9	38.5	19.9	
Burundi	2016/2017 D	0.409 ^s	75.1 ^s	8,378 ^s	9,426 ^s	54.4 ^s	0.022 ^s	46.1 ^s	15.8 ^s	23.8 ^s	27.2 ^s	49.0 ^s	64.9	65.1	
Cambodia	2021/2022 D	0.070	16.6	2,791	2,761	42.3	0.009	4.1	20.5	21.5	48.0	30.5	17.7	..	
Cameroon	2018 D	0.232	43.6	10,931	11,856	53.2	0.026	24.6	17.6	25.2	27.6	47.1	37.5	25.7	
Central African Republic	2018/2019 M	0.461	80.4	4,189	4,388	57.4	0.025	55.8	12.9	20.2	27.8	52.0	..	..	
Chad	2019 M	0.517	84.2	13,575	14,461	61.4	0.024	64.6	10.7	19.1	36.6	44.3	42.3	30.9	

Beispielhafter Auszug aus dem [MPI-Report 2023](#).

Nach dem MPI gilt als arm, wer einen Deprivationswert (Entbehrungswert) von mindestens 33,3 % aufweist. Schwere Armut („severe poverty“) liegt ab 50 % vor. In der Zentralafrikanischen Republik leben beispielsweise 80,4 % der Bevölkerung in Armut, davon 55,8 % in schwerer Armut. Weitere 12,9 % sind armutsgefährdet, weisen also einen Deprivationswert zwischen 20 % und 33,3 % auf.

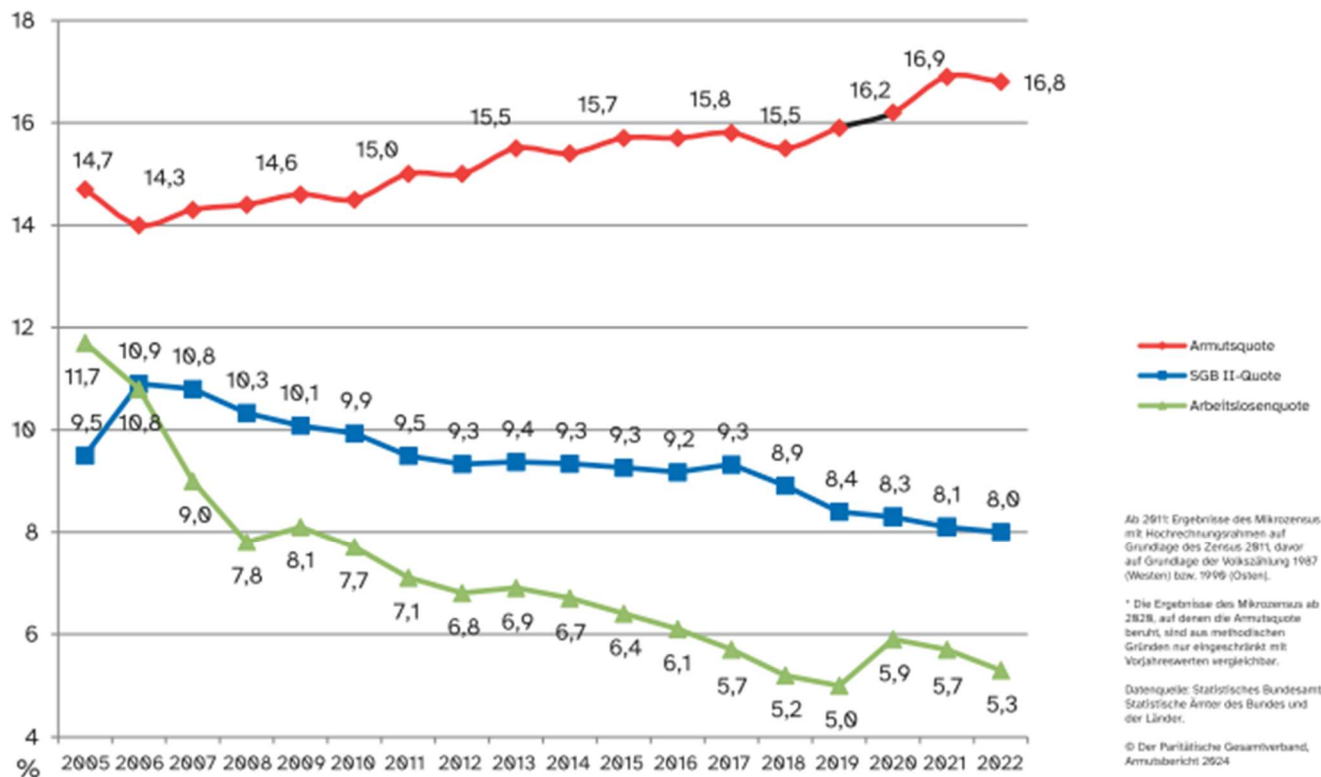
3. Armut in Deutschland

a) Das Hellfeld

Der Paritätische Gesamtverband veröffentlicht regelmäßig auf Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes einen [Armutsbericht](#). Demzufolge wurde im Jahr 2021 mit einer Armutsquote von 16,9 % ein Rekordhoch erreicht (2022: 16,8%). Ohne die umverteilende Wirkung von Sozialleistungen wäre sogar jede vierte Person in Deutschland armutsgefährdet. Die Armutsquote gibt den prozentualen Anteil relativer Armut in der Bevölkerung an.

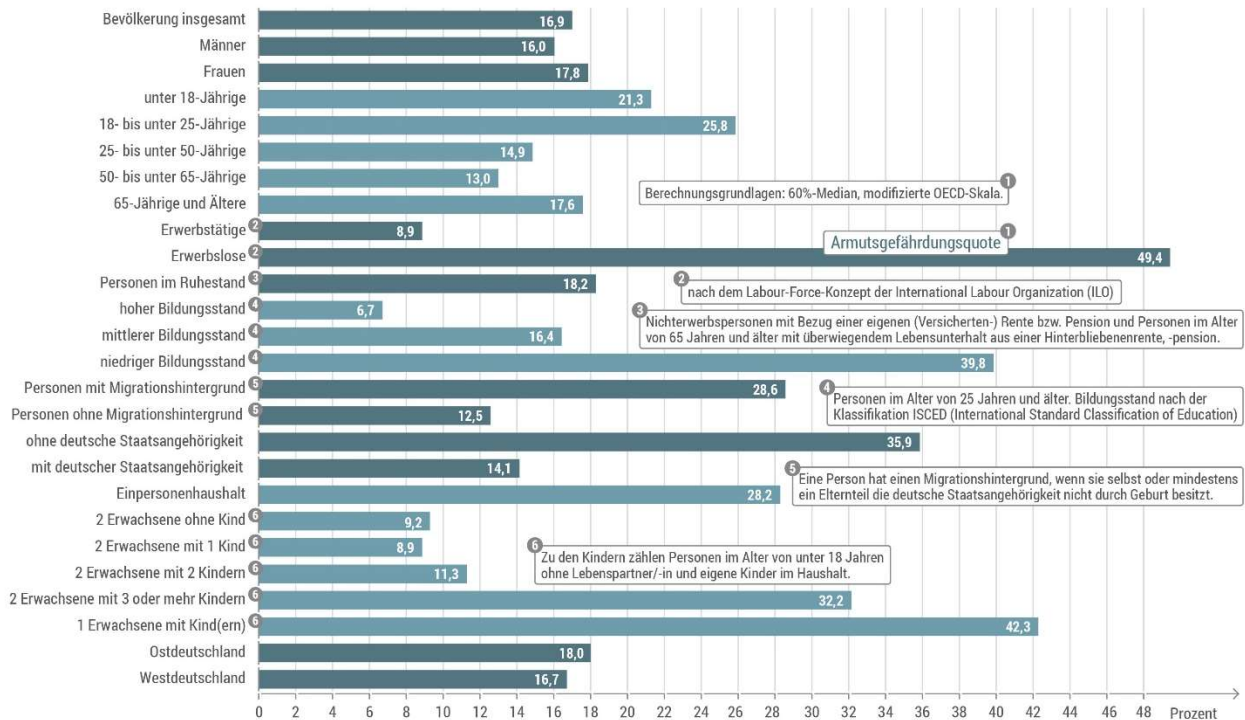
Das Statistische Bundesamt veröffentlicht daneben noch eine anders berechnete Armutsgefährdungsquote, die die Quoten EU-Weit vergleichbar macht ([EU-SILC](#)). Der Stichprobenumfang ist dort geringer und das Vorjahr wird bei der Erhebung miteinbezogen. Danach lebten 2022 14,7 % der Bevölkerung in relativer Armut, 2021 noch 16,0 %. Nach dieser Erhebung zählen Erwerbslose (49,4 %), Alleinerziehende (42,3 %), Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (35,9 %), 18- bis 25-Jährige (25,8 %) sowie Personen mit niedrigem Bildungsstand (39,8 %) zu den ärmsten Bevölkerungsteilen. Menschen mit hohem Bildungsstand (6,7 %), mit einem (8,9 %) oder keinem Kind (9,2 %) und ohne Migrationshintergrund (12,5 %) sind am wenigsten armutsgefährdet.

Außerdem gibt es noch den [Armuts- und Reichtumsbericht](#) der Bundesregierung, der sich ausführlich verschiedenen Aspekten der Armut, wie etwa der Wohnungslosigkeit, Bildung und Gesundheit widmet und regelmäßig erscheint.

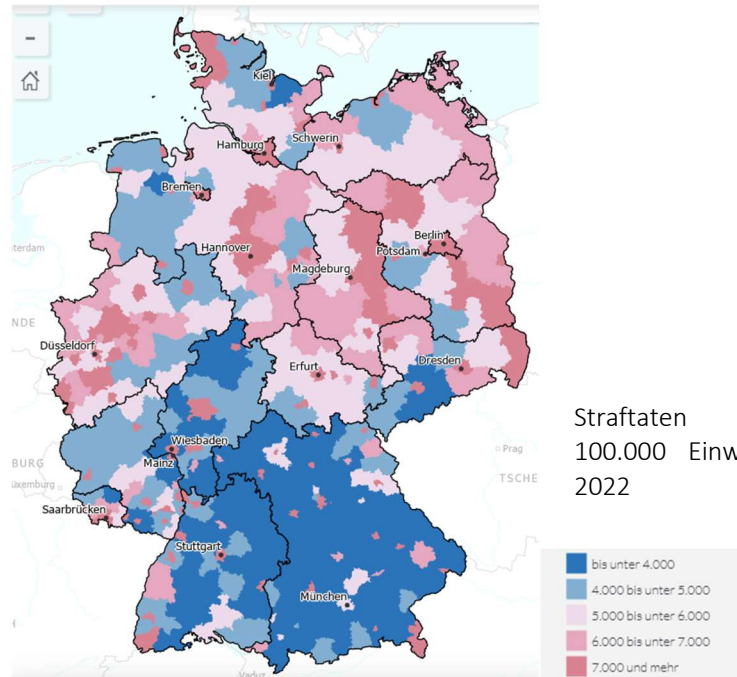
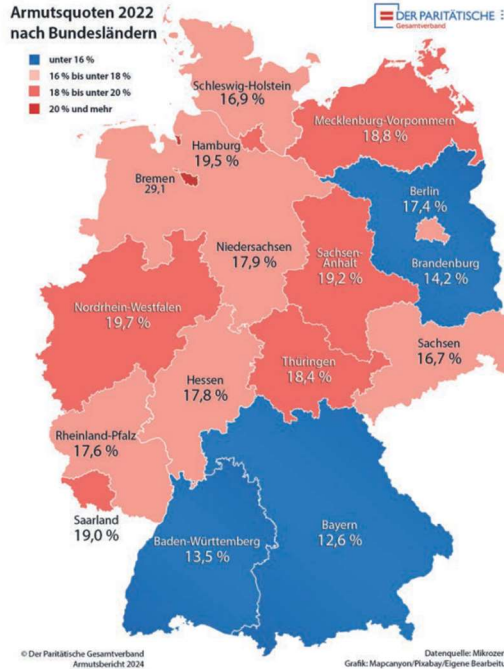


Ausgewählte Armutsgefährdungsquoten

In Prozent, nach Sozialleistungen, 2021



Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus
Lizenz: CC BY-NC-ND 4.0
Bundeszentrale für politische Bildung 2023 | www.bpb.de

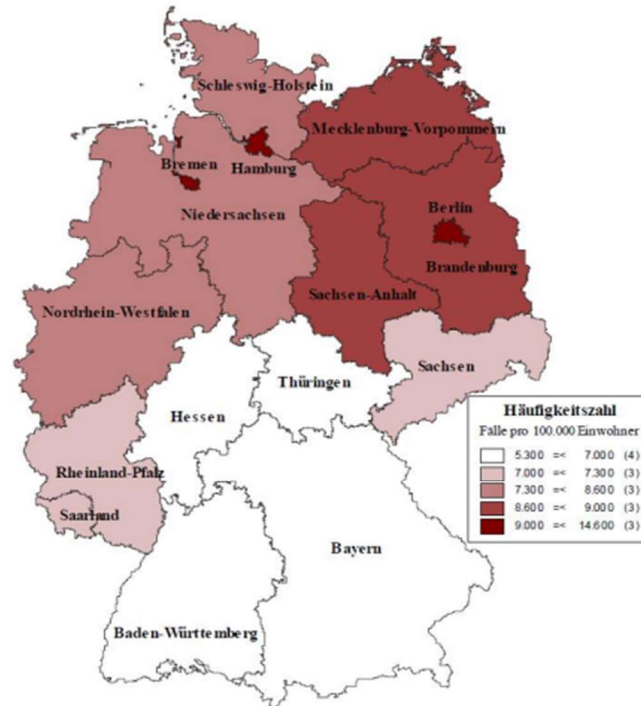


Betrachtet man die geografische Verteilung der Armutsquoten und der Häufigkeitszahlen 2021, so ist nur bedingt eine Korrelation von hoher Armutsquote und hoher Häufigkeitszahl zu erkennen. 2007 dagegen

war eine Korrelation eher noch zu erkennen. Die geografische Verteilung lässt daher keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang von Armut und Kriminalität zu.



HZ 2007 (PKS)



b) Verdeckte Armut

Wenn Personen ihre Ansprüche auf Sozialhilfe oder andere Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, dann spricht man von verdeckter Armut. Wie groß dieses Dunkelfeld ist, lässt sich nur schwer sagen. Es soll aber geplant sein, die Dunkelfeldziffer der Armut im nächsten Armuts- und Reichtumsbericht zu thematisieren (*Promberger*, [IAB-Stellungnahme 6/2021](#), S. 7). Dass eine Verringerung der Dunkelziffer mit einem Zuwachs der Zahlen von Sozialleistungsempfängern verbunden wäre, was von der Öffentlichkeit eher negativ ausgelegt werden könnte, vermag ein Grund zu sein, warum dieses Unterfangen bislang in der Politik wenig Raum einnahm. Ob der siebte Armuts- und Reichtumsbericht diesbezüglich eine Änderung wird bewirken können, bleibt abzuwarten.

Es gibt nur wenige Untersuchungen zum Ausmaß der verdeckten Armut, sodass die Datenlage schlecht ist. *Becker* und *Hauser* schätzten, dass 2003 auf drei Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt empfangen, mindestens zwei, eher drei, weitere Berechtigte kamen (*Becker/Hauser* et al., Dunkelziffer der Armut, 2005, S. 98 f.). *Harnisch* kam zu dem Ergebnis, dass zwischen 2005 und 2014 mehr als die Hälfte der berechtigten Haushalte nicht von ihrem Anspruch auf ALG II Gebrauch gemacht haben (*Harnisch*, Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany, 2019, S. 29).

4. Die schwierige Datenlage zur Kriminalität der Armen

Da die amtlichen Statistiken, wie etwa die PKS, die finanziellen und sozio-ökonomischen Hintergründe der Täterinnen und Täter nicht erfassen, lässt sich nur mit Dunkelfelderhebungen überprüfen, ob arme Menschen tatsächlich überproportional häufig straffällig werden. In den vergangenen Jahrzehnten gab es einige Studien hierzu, die gemeinsam allerdings kein kohärentes Bild ergaben, sondern sich gegenseitig widersprachen. Das kann mitunter damit erklärt werden, dass die abgefragten Kriterien sich unterscheiden, aber auch damit, dass Überlagerungseffekte verschiedener und teilweise auch von der sozio-ökonomischen Lage unabhängiger Variablen zu berücksichtigen sind.

Die meisten Studien untersuchen nicht isoliert die Kriminalität von Armen, sondern andere Bevölkerungsgruppen, die aber typischerweise mit der Gruppe der „Armen“ zusammenfallen oder sich zumindest zu einem erheblichen Teil überschneiden. So ermittelten *Schlack u.a.* etwa, dass die selbstberichtete Gewaltausübung bei Personen mit niedrigem Sozialstatus alters- und geschlechtsübergreifend signifikant höher war (*Schlack u.a.* Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung, Bundesgesundheitsblatt 2013, S. 755 [S. 758]). Auch die Kriminalität (dauer-)arbeitsloser Personen wurde wiederholt untersucht, wobei die Ergebnisse zumindest teilweise auf eine erhöhte Belastung mit Eigentumsdelinquenz hindeuten (vgl. *Eisenberg/Kölbel* § 50 Rn. 31 ff.).

Ob bei wirtschaftlich schlechter stehenden bzw. armen Personen aber tatsächlich eine erhöhte Kriminalitätsbelastung vorliegt und auf welche Delikte sich diese konzentriert, konnte bislang nicht klar empirisch erfasst werden. Es scheint so, als eilten die kriminologischen Erklärungsansätze sowie die Narrative der Richterstattung den Befunden der Empirie voraus.

Wieso wird dann trotzdem seit Jahrzehnten immer wieder ein Zusammenhang von Kriminalität und Armut thematisiert und dabei teilweise sogar wie selbstverständlich vorausgesetzt? Wieso befassen sich einige Kriminalitätstheorien damit, obwohl empirisch gar nicht nachgewiesen ist, dass Arme krimineller sind?

Womöglich ist nicht der empirische Befund „Arme sind häufiger kriminell“ der Ausgangspunkt, der zu erklären versucht wird, sondern es wird schlicht für die Tatsache, dass es Kriminalität gibt, eine Erklärung gesucht und dabei dann Armut als eine plausible Ursache auserkoren. *Cremer-Schäfer* vermutet zudem eine „fürsorgliche Dramatisierung“, was heißen soll, dass mit der Herstellung einer Verbindung von Kriminalität und Armut und ihrer Dramatisierung der Forderung nach besserer Sozialpolitik mehr Nachdruck verliehen werden kann (*Cremer-Schäfer* Weshalb Arme so leicht kriminell werden müssen, NK 4 1998, S. 33 [S. 35]). Dass diese Vorgehensweise aufgrund von Stigmatisierungseffekten die Ausgrenzung und Schlechterstellung der Armen nur verstärkt und damit mehr schadet als nützt, liegt auf der Hand.

IV. Erklärungsansätze für die Kriminalität der Armen

Die Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien lassen sich in zwei Grundideen über das Verhältnis von Kriminalität und Armut aufteilen: das ätiologische Paradigma, das im Kern davon ausgeht, dass Armut eine Ursache von Kriminalität ist, und das Kontrollparadigma, demzufolge Arme schlicht vermehrt kontrolliert werden und das Label „kriminell“ häufiger zugeschrieben bekommen.

1. Ätiologisches Paradigma

a) Die Anomietheorien

Nach der Anomietheorie von *Merton* (s. [KK 72 ff. Kriminologie I](#)) ist kriminelles Verhalten eine Möglichkeit, wie auf das Auseinanderklaffen zwischen den gesellschaftlich als legitim anerkannten Zielen und den dem Individuum zustehenden Mitteln reagiert werden kann. Wenn also jemand arm ist und Wohlstand anstrebt, gleichzeitig aber nur beschränkte Mittel zur legitimen Zielerreichung hat, ist kriminelles Verhalten *eine* von vielen Optionen. Insbesondere für die Eigentumskriminalität sozial Unterprivilegierter wird hier eine Erklärung geliefert (*Singelstein/Kunz* Kriminologie, § 9 Rn. 17). Diese Theorie nennt allerdings keine Bedingungen, unter denen der Anpassungsdruck zu Kriminalität führt, und kann nicht erklären, warum trotz des Drucks viele konform handeln. Zudem ist sie nicht überprüfbar.

Während *Durkheims* Anomietheorie (s. [KK 70 f. Kriminologie I](#)) die Ursache von kriminellem Verhalten in den geschwächten Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern in Zeiten sozialer Umbrüche ansieht, was nichts mit Armut zu tun haben muss, damit aber einhergehen kann, weist die institutionelle Anomietheorie von *Messner* und *Rosenfeld* eher noch einen Bezug zu Armut auf. Diese geht von dem US-amerikanischen Leitmotiv, dem American Dream, aus, das die Gesellschaft für Anomie und Kriminalität anfällig mache, da ein hoher Druck bestünde, diese ökonomischen Bestrebungen zu verfolgen. Was nicht der ökonomischen Logik entspricht, verliere an Wert, und die ökonomische Perspektive dringe in alle Lebensbereiche vor, während sie andere Institutionen wie Familie und Bildung zurückdränge (*Singelstein/Kunz* Kriminologie, § 9 Rn. 19; *Neubacher/Bögelein* Kriminalität der Armen – Kriminalisierung der Armut? MschrKrim 104 [2021], 110).

Armut ist für die Anomietheorien ein Faktor, der sich begünstigend auf die Delinquenz auswirken kann. Wer sich weit weg von seinen erstrebten Zielen wähnt und unzulängliche Ressourcen hat, um seine Ziele zu erreichen, könnte sich dazu verleitet sehen, auf den Einsatz krimineller Mittel zurückzugreifen. Als Ursache für kriminelles Verhalten in der Folge auf Armut abzustellen, ist allerdings nicht die richtige Schlussfolgerung.

b) Die Drucktheorien

Die General Strain Theory ([KK 83 Kriminologie I](#)) kann nicht nur auf Belastungen und Druck, die ihren Ursprung im Privaten haben, zurückgeführt werden. Es wurden auch Zusammenhänge von negativen Emotionen wie Angst und Ärger mit sozialer Ungleichheit (z.B. niedriges Einkommen) festgestellt, die im Zusammenhang mit der jeweiligen sozialstrukturellen Lage standen (*Neubacher Kriminologie* Kap. 9 Rn. 4).

c) Die Situational-Action-Theory

Die Situational-Action-Theory ([KK 94 ff. Kriminologie I](#)) könnte insofern der Erklärung der Kriminalität von Armen dienen, als sozial Benachteiligte eine höhere Kriminalitätsneigung entwickeln und häufiger kriminogenen Umwelteinflüssen ausgesetzt seien. Die soziale Benachteiligung (*social disadvantage*) setzt sich aus einem Mangel an ökonomischen sowie sozialen Ressourcen zusammen, überschneidet sich also nur bedingt mit dem Begriff der Armut. *Wikström* und *Treiber* konnten in ihren Untersuchungen zumindest einen „moderaten“ Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung und einer erhöhten Kriminalitätsneigung sowie einer kriminogenen Umgebung feststellen (*Wikström/Treiber Social Disadvantage and Crime: A Criminological Puzzle*, 2016, 1232 [1255]). Gleichzeitig benennen sie aber auch das Paradoxon, dass zwar die meisten

Wiederholungstäter aus sozial benachteiligten Umfeldern stammen, sich aber gleichzeitig die meisten Personen aus benachteiligten Verhältnissen absolut konform verhalten, sodass Rückschlüsse von der sozialen Benachteiligung auf die Kriminalität eines Menschen unzulässig bleiben.

d) Wackelkandidaten: Die Broken-Windows-Theory und die Theorie der sozialen Desorganisation

Abgesehen davon, dass die Broken-Windows-Theory ([KK 262 ff. Kriminologie I](#)) ohnehin bislang nicht empirisch bestätigt werden konnte, knüpft sie auch nicht an der Armut des Individuums als Ursache an, sondern lediglich an dem städtebaulichen Verfall, der „sozialen Unordnung“ der Umgebung. Die Zusammenhänge sind aber in der Realität komplexer, es könnte sich etwa vielmehr so verhalten, dass der sozioökonomische Status der Bewohner des Viertels sich auf das Kriminalitätsvorkommen und die soziale Unordnung auswirken (*Neubacher Kriminologie* Kap. 8 Rn. 19).

Genauso wenig trifft die Theorie der sozialen Desorganisation ([KK 76 f. Kriminologie I](#)) Aussagen darüber, ob Armut Kriminalität verursacht. Hier wird Kriminalität mit räumlichen Faktoren in Verbindung gebracht.

2. Kontrollparadigma

a) Labeling approach

Der labeling approach ([KK 128 ff. Kriminologie I](#)) ist eine Kriminalisierungstheorie und nimmt die Reaktionen auf abweichendes Verhalten in den Blick. „Kriminell“ ist hiernach nicht die Qualität einer Handlung, sondern schlicht das Ergebnis eines Zuschreibungs- und Definitionsprozesses. Der Ansatz geht davon aus, dass sich

bereits auf Normsetzungsebene sozial und politisch machtvolle Interessen durchsetzen und das Recht infolgedessen nicht allen Interessen gleichermaßen dient. Angehörige unterschiedlicher Schichten verfügen danach nicht über die gleiche Definitions- bzw. Beschwerdemacht, was sich insbesondere auf Ebene der Rechtsanwendung und -durchsetzung in einer Benachteiligung und in geringeren Erfolgsaussichten bei der Verteidigung der unteren Schichten äußert. Die ohnehin (auch finanziell) Benachteiligten tragen generell ein erhöhtes Risiko, dass ihnen negative Eigenschaften wie das Etikett „kriminell“ zugeschrieben werden. Diese Zuschreibungen wiederum erhöhen das Risiko, erneut oder überhaupt straffällig zu werden (*Neubacher/Bögelein* Kriminalität der Armen – Kriminalisierung der Armut? MschrKrim 104 [2021], 111).

Die Strukturen des Strafverfolgungssystems benachteiligen arme Menschen in vielerlei Hinsicht: In der Praxis stellen etwa häufige Jobwechsel und das Fehlen eines festen Wohnsitzes Indizien für den Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 StPO dar, sodass sie häufiger in Untersuchungshaft geraten und deren Präjudizwirkung ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über das Strafmaß fällt die Prognose häufig schlechter aus, da Faktoren wie Arbeitslosigkeit, ein geringes Bildungsniveau, Wohnungslosigkeit etc. sich nachteilig auswirken. Im Angesicht dieser vielfachen strukturellen Benachteiligungen, von denen hier nur einige genannt wurden, scheint der Labeling approach ein hier gut passender Erklärungsansatz zu sein.

Insbesondere auch der materialistisch-interaktionistische Ansatz von *Smaus* ([KK 131 Kriminologie I](#)) stellt soziale Ungleichheit in den Fokus. Da dieser Ansatz sowohl ätiologische Aspekte in sich trägt als auch in der Tradition des labeling approaches steht, ist er nicht eindeutig dem Kontrollparadigma oder dem ätiologischen Paradigma zuzuordnen.

b) Marxistische Theorien

Ein Teil der umfangreichen und vielfältigen marxistisch geprägten Kriminologie ([KK 86 f. Kriminologie I](#), *Lamnek* Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 102 f.) erklärt die Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft damit, dass die aus Kapitalisten bestehende mächtige Klasse die Definitionsmacht über Gesetze und Regeln innehat und diese so ausgestaltet, dass sie ihrer Machterhaltung dienen. Der machtlosen Arbeiterklasse wird *Chambliss* zufolge gezielt der Status „kriminell“ zugewiesen ([soztheo.de](#)). Insofern kann die marxistische Kriminalitätstheorie zumindest im Hinblick darauf dem Kontrollparadigma zugeordnet werden.

3. Fazit

Welchem Paradigma ist nun zuzustimmen? Das kann nicht klar gesagt werden – bislang konnte noch nicht einmal ein Zusammenhang von Armut und Kriminalität nachgewiesen werden. Es gebe zumindest „keinen einfachen Zusammenhang zwischen Armut, Unterversorgung und Kriminalität“, sondern Straffälligkeit sei „eine von vielen möglichen Reaktions- und Bewältigungsformen materieller Armut, Verarmung, Unterversorgung und sozialer Deklassierung“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe Informationsdienst Straffälligenhilfe, Sonderheft: Armut, Reichtum und Straffälligkeit, 2005 S. 5). Erschwerend kommt bei der Untersuchung der Zusammenhänge hinzu, dass Armut und Einkommensungleichheit so stark korrelieren, dass es kaum möglich ist, ihre jeweiligen in Frage stehenden Wirkungen auf Kriminalität unabhängig voneinander zu ermitteln.

Unter den Inhaftierten besteht allerdings seit jeher eine Überrepräsentation von jungen einkommensschwachen und bildungsfernen Angehörigen sozial benachteiligter Schichten (m.w.N. *Neubacher/Bögelein* Kriminalität der Armen – Kriminalisierung der Armut? *MschrKrim* 104 [2021], 111). Da Armut aber ein Risiko für die persönliche Entwicklung ist, das regelmäßig mit weiteren Benachteiligungen etwa in Bereichen wie

Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit einhergeht, ist es in Anbetracht dieser Gemengelage wohl kaum möglich, einen direkten Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität herzustellen.

Es ist allerdings durchaus davon auszugehen, dass die Überrepräsentation der benannten Personen zum Teil aus der verstärkten Kontrolltätigkeit der Instanzen resultiert und insofern etikettierungstheoretisch gedeutet werden kann.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand könnte soziale Ungleichheit eher kriminalitätsbegünstigend wirken als Armut. So trat etwa nach dem zweiten Weltkrieg durch den wirtschaftlichen Aufschwung wider Erwarten kein Abfall der Kriminalitätsraten ein, sondern stieg im Gegenteil mit dem zunehmenden Wohlstand auch die Eigentums- und Vermögenskriminalität an. Dieser Anstieg war so hoch, dass er nicht allein mit erhöhten Kontrollmechanismen oder einer erhöhten Anzeigebereitschaft, also mit einer Verlagerung vom Dunkel- ins Hellfeld, erklärt werden kann. Dennoch ist einzuräumen, dass es sich hierbei lediglich um eine Beobachtung handelt und keine belastbaren systematischen Verlaufsstudien hierzu existieren (zu dem ganzen *Eisenberg/Kölbel* § 50 Rn. 14 ff.).

Auch im internationalen Vergleich ließ sich bislang nicht feststellen, dass höhere Lebensstandards und zunehmende Entwicklung Kriminalität verringern (*Neubacher/Bögelein* Kriminalität der Armen – Kriminalisierung der Armut? MschrKrim 104 [2021], 114). Die Urbanisierungs- oder auch Modernisierungstheorie (*Alvazzi del Frate* Victims of Crime in the Developing World, 1998, 135), der zufolge sich das Kriminalitätsaufkommen mit zunehmender Entwicklung aufgrund der Verschärfung sozialer Gegensätze (und damit auch sozialer Ungleichheit) und Zunahme von Tatgelegenheiten erhöht, passt zu diesen Beobachtungen. Es liegt also nahe, dass Armut selbst keine Ursache von Kriminalität ist, sondern vielmehr die subjektive Wahrnehmung sozialer Ungleichheit Kriminalität begünstigen kann (*Eisenberg/Kölbel* § 50 Rn. 25 ff.). Aufgrund der

schlechten Überprüfbarkeit und dürftigen Forschungslage sollte mit diesem Befund allerdings in jedem Fall zurückhaltend und kritisch umgegangen werden.

V. Ein Beispiel: Fahren ohne Fahrschein, § 265a StGB

Ein besonders mit der Kriminalisierung von Armen in Verbindung stehendes Delikt ist die Leistungerschleichung gem. § 265a StGB, genauer die sog. Beförderungerschleichung gem. § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB. Mit rund 22,2 % macht § 265a StGB einen beachtlichen Anteil an den polizeilich registrierten Betrugstaten aus und wird einigen sozial benachteiligten Personen regelmäßig zum Verhängnis. Hauptanwendungsfall ist dabei das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrschein (zur geläufigen Bezeichnung als „Schwarzfahren“ der Beitrag im [NL vom 25.06.2021](#) „Fällt die Revolution aus?“).

Der Straftatbestand wurde 1935 als Auffangtatbestand zur § 263 StGB geschaffen, um die dortigen Beweisschwierigkeiten hinsichtlich Täuschung, Irrtum und Vermögensschädigung bei Inanspruchnahme von Massenleistungen ohne Entrichtung des geforderten Entgelts zu umgehen. Anhand der Beförderungerschleichung können die vorherrschenden strukturellen Probleme exemplarisch veranschaulicht werden.

1. Strafrechtsdogmatischer Exkurs: Das Fahren ohne Fahrschein als Anwendungsfall des § 265a StGB?

Während diese Erschleichensvoraussetzungen für § 265a Abs. 1 Var. 1, 2 und 4 StGB (Erschleichen der Leistung eines Automaten, eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes oder des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung) weitgehend anerkannt sind, sind die Voraussetzungen bei

§ 265a Abs. 1 Var. 3 StGB (Beförderungerschleichung) umstritten. Der Streit dreht sich insbesondere um die Frage, ob das schlichte Fahren ohne Fahrschein tatbestandsmäßig ist. Dem widerspricht die herrschende Lehre mit der Begründung, auch das Erschleichen einer Beförderung setze es (wie die anderen Tatvarianten) voraus, dass der Täter ein täuschungsähnliches bzw. manipulatives Verhalten an den Tag lege, das über ein bloß unauffälliges Auftreten hinausgeht, z.B. die „Entwertung“ eines ungültigen Fahrausweises (MK/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 265a Rn. 180 ff.). Nicht hinreichend sei es, dass man sich Zutritt zu einem Beförderungsmittel verschafft ohne dass hierbei Kontroll- oder Zugangssperren umgangen würden. Diese Restriktion wird aus dem Wortlaut „Erschleichen“ und aus der systematischen Stellung des § 265a StGB – vgl. die §§ 263 – 265b StGB – gewonnen.

Der BGH entschied aber auf die Vorlagefrage des OLG Naumburg, dass eine Beförderungsleistung bereits dann im Sinne des § 265a Abs. 1 StGB erschlichen wird, wenn der Täter ein Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und sich dabei allgemein mit dem Anschein umgibt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BGHSt 53, 122 ff.). Hierzu erklärt der BGH, dass der Wortlaut („Erschleichen“) nicht das Ausschalten vorhandener Sicherungsvorkehrungen oder regelmäßiger Kontrollen voraussetze, vielmehr genüge nach allgemeinen Wortsinn, die Herbeiführung eines Erfolges auf unrechtmäßigem, unlauteren oder unmoralischem Wege. Insoweit verstoße die vorgenommene Wortlautauslegung auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG). Schließlich bezieht sich der BGH auf die Entstehungsgeschichte, die die von ihm vorgenommene Auslegung stütze. § 265a StGB sei ein Auffangtatbestand, der Lücken schließen solle, die sich beim Erschleichen von Massenleistungen im Zuge der Anwendung von § 263 StGB ergeben.

Kritik: Die bisherige Praxis der Gerichte, das bloße Fahren ohne Fahrschein als Straftat zu ahnden, bleibt kritikwürdig. Zwar erleiden die Verkehrsbetriebe hierdurch nicht unerhebliche Schäden, dies allein kann die Strafbarkeit aber noch nicht präjudizieren. Vielmehr gründen die Gerichte die Strafbarkeit in der derzeitigen Auslegung auf einem Unterlassen, nämlich dem Unterlassen, einen Fahrschein zu lösen. Das bloße Unterlassen als solches ist aber noch nicht strafwürdig; es fehlt am Handlungsunwert. Dem Tatbestandsmerkmal Erschleichen wird jede eigene unrechtsbegründende Bedeutung genommen, da es keine über das Merkmal der „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ hinausgehenden Voraussetzungen enthält, was gegen Art. 103 Abs. 2 GG, konkret gegen das Verschleifungsverbot, verstößt.

2. Befunde aus der PKS

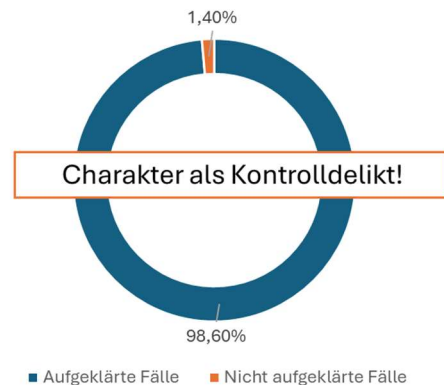
Entsprechend dem Vorgehen der Rechtsprechung, das schlichte Fahren ohne Fahrschein in den Anwendungsbereich von § 265a StGB einzubeziehen, hat die Beförderungerschleichung von allen Tatvarianten des § 265a StGB die größte Bedeutung, was sich auch in den Zahlen der PKS niederschlägt.

Relevanz des Fahrens ohne Fahrschein für § 265a



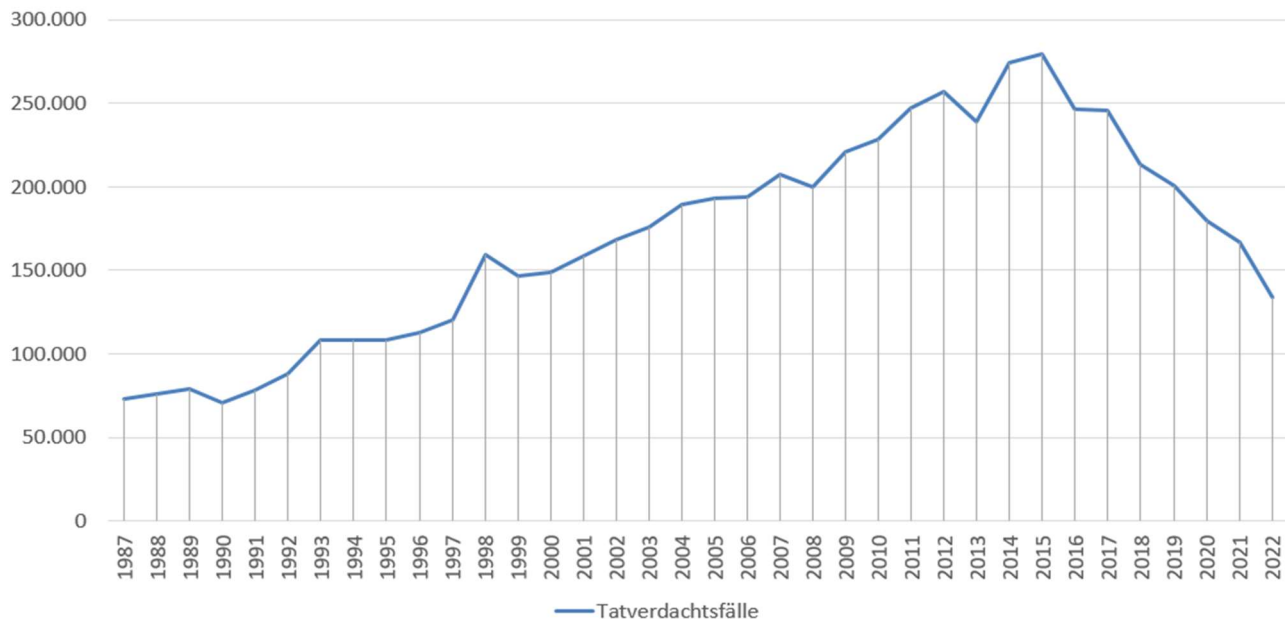
Quelle: PKS 2023

Aufklärungsquote



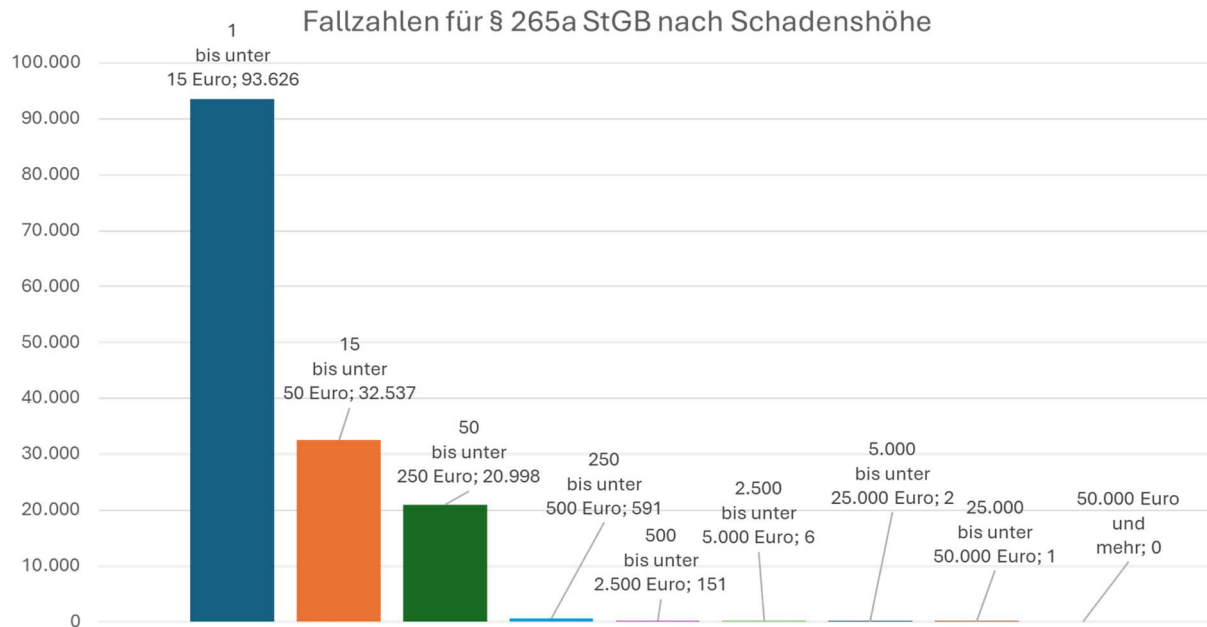
Die Fallzahlen zu § 265a StGB zeigen für die Zeit nach 1990 für Gesamtdeutschland einen ansteigenden Trend und scheinen nach 2015 wieder rückläufig zu sein. Abgebildet wird in erster Line die Kontrollintensität der Betreibergesellschaften im öffentlichen Personenverkehr. Interessant ist, dass sich auch nach dem Ende der Lockdowns der COVID-19-Pandemie für 2021 und 2022 der Abwärtstrend fortsetzt.

Entwicklung der Fallzahlen (§ 265a StGB)



Quelle: PKS Zeitreihen

Die Schadenshöhe bewegt sich beim Großteil der Fälle, denen ein Schaden zugeordnet werden kann, unter 15 Euro. Der Schaden bestimmt sich beim Fahren ohne Fahrschein lediglich nach dem den Verkehrsbetrieben entgangenen Ticketpreis, der in der Regel gering ist.



Quelle: PKS 2023

3. Strafverfolgung und Ersatzfreiheitsstrafe

Die Kritik am Straftatbestand ist vielseitig und speist sich neben dogmatischen Unklarheiten (vgl. die KK 81 ff. und BVerfG NJW 1998, 1135: „von Verfassungen wegen [Art. 103 Abs. 2 GG] nicht zu beanstanden“) vor allem aus den sich aus der Kriminalisierung ergebenden Konsequenzen für die „Erwischten“. Angesichts des doch geringen Schadens im Einzelfall, der den Verkehrsbetrieben infolge einer einzelnen Fahrt ohne gültigen Fahrschein entsteht, wird von den Staatsanwaltschaften regelmäßig das Verfahren wegen Geringfügigkeit oder gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt, bei wiederholten Taten dann aber doch ein Strafbefehl erteilt oder das gerichtliche Verfahren eingeleitet. Dieses endet zumeist mit der Verhängung einer Geldstrafe. Insbesondere arme Menschen, die vielleicht auch gerade deshalb kein Ticket gelöst haben, sehen sich aber erst recht außerstande, eine Geldstrafe zu begleichen. Deren Höhe errechnet sich aus der an der Schuld orientierten Tagessatzanzahl (mind. 5) und der am Einkommen orientierten Tagessatzhöhe (in der Praxis regelmäßig nicht unter 10 EUR).

Häufig werden die Ermittlungen wegen § 265a StGB mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen. Wurde die beschuldigte Person im Vorfeld nicht vernommen und nimmt sie von dem ihr zugestellten Strafbefehl keine Kenntnis oder legt hiergegen keinen oder zu spät Einspruch ein, findet ihre individuelle finanzielle und persönliche Situation keine Berücksichtigung. Die pauschale Tagessatzhöhe von 10 EUR kann dann die finanziellen Möglichkeiten der beschuldigten Person übersteigen. Da bei der Berechnung des Tagessatzes keine Rücksicht auf das Existenzminimum genommen wird, können Menschen hierdurch leicht in große Bedrängnis geraten. Eine angespannte finanzielle Situation ist häufig auch Ausdruck einer generellen persönlichen Überforderung (vgl. Cluster 3 auf KK 89). Wenn weder der Fahrschein noch das erhöhte Beförderungsentgelt beglichen werden, spricht vieles dafür, dass auch die

Notwendigkeit, die Geldstrafe zu begleichen, nicht erkannt wird. Von solchen persönlichen Problemlagen erhalten die Ermittlungsbehörden und Gerichte im Strafbefehlsverfahren aber keine Kenntnis, wenn sich die beschuldigte Person nicht zu Wort meldet, was wiederum Folge dieser Überforderung sein kann (Empirische Erkenntnisse zu Gründen für ausbleibende Einsprüche verspricht das [Projekt der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. und der FU Law Clinic](#)).

Von der Vollstreckung einer einmal rechtskräftigen Geldstrafe kann zwar abgesehen werden (§ 459c Abs. 2 StPO), erledigt hat sich die Geldstrafe damit aber nicht. Im deutschen Sanktionenrecht sieht § 43 StGB für Fälle „einer uneinbringlichen Geldstrafe“ eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe vor. Seit dem 1.2.2024 entsprechen zwei Tagessätze nur noch einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 43 StGB a.F. (alte Fassung) in der vor dem 01.02.2024 geltenden Fassung	§ 43 StGB n.F. (neue Fassung) in der am 01.02.2024 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 203; dieses geändert durch Artikel 3 G. v. 16.08.2023 BGBl. 2023 I Nr. 218
← vorherige Änderung durch Artikel 1	
(Anzeige unveränderter Textabschnitte u. U. gekürzt - Doppelklick für Vollansicht)	
§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe	
(Text alte Fassung) ¹ An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. ² Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. ³ Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.	(Text neue Fassung) ¹ An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt <u>Ersatzfreiheitsstrafe</u> . ² <u>Zwei Tagessätzen</u> entspricht ein Tag <u>Ersatzfreiheitsstrafe</u> . ³ Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.
← vorherige Änderung durch Artikel 1	

Diese Reform trägt aber nicht wirklich zur Besserung der Situation bei sondern kann höchstens als geringfügige Linderung angesehen werden, da die zu begleichende Geldstrafe und alle sonstigen Modalitäten unverändert bleiben. Das „Ob“ der Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert, sodass genauso viele Personen die Haft antreten und unter ihren schädlichen Wirkungen sowie der Stigmatisierung leiden müssen, wie vor der Reform – nur eben etwas kürzer. Zudem kann die Verkürzung leicht umgangen werden, indem die Anzahl der Tagessätze erhöht wird. Der Hauptvorteil dieser Reform scheint wirtschaftlicher Natur zu sein: Durch die verringerte Haftdauer sollen die Länder Haftkosten in zweistelliger Millionenhöhe sparen können. Die wirklichen Ursachen des Problems werden allerdings nicht bekämpft.

Den Zusammenhang zwischen § 265a StGB und § 43 StGB verdeutlichte zuletzt die Untersuchung von *Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth* zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2014 und 2017. Demnach hatte jeder 4. Ersatzfreiheitsstrafen-Gefangene die Geldstrafe ursprünglich wegen Erschleichens von Leistungen erhalten (*Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth* MschrKrim 102 [2019], 282 [290], [hier](#) abrufbar). So werden rasch aus vermeintlich harmlosen Geldstrafen Ersatzfreiheitsstrafen mit wesentlich größerer Eingriffsintensität und Belastung für die Betroffenen. Diese strukturelle Benachteiligung bzw. Kriminalisierung der Armen ist so auch über § 265a StGB hinaus zu beobachten, insbesondere auch im Kontext von Diebstählen geringwertiger Sachen gem. §§ 242, 248a StGB.

4. Typologisierung des Fahrens ohne Fahrschein

Die Begehung von Leistungerschleichungen ist ubiquitär. Die Gründe für das Fahren ohne Fahrschein lassen sich daher nicht auf „Armut“ bzw. „mangelnde finanzielle Ressourcen“ beschränken.

Den Versuch einer Typologisierung von Fahrerinnen und Fahrern ohne Fahrschein unternahmen *Salis, Barabino* und *Useli* (*Salis/Barabino/Useli* Segmenting Fare Evader Groups By Factor And Cluster Analysis, in Ricci/Brebbia [Hrsg.], Urban Transport XXIII, 2017, S. 503 ff., [hier](#) abrufbar). Sie führten im März 2015 sowie im Juli 2015 Befragungen an Bord von Bussen in der italienischen Stadt Cagliari durch. Insgesamt wurden 850 Passagiere ohne Fahrschein interviewt. Ziel der Befragungen war die Ermittlung von soziodemografischen Merkmalen, Reiseverhalten und weiteren individuelle Merkmalen von Passagieren ohne Fahrschein.

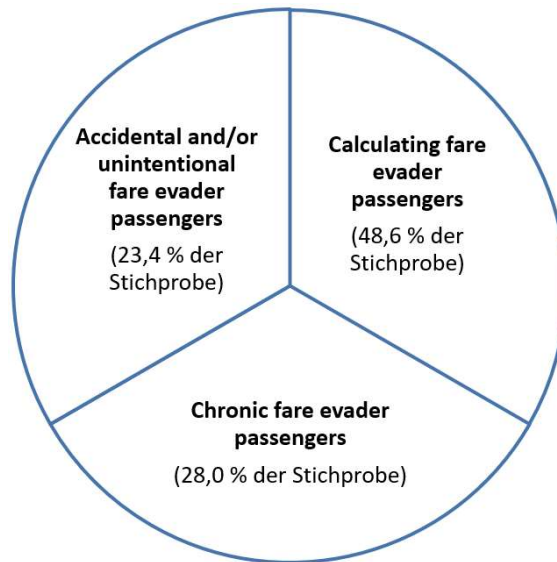
Laut den Autor:innen ist die Untersuchung ausdrücklich nicht nur für Theoretiker:innen interessant, sondern auch für Praktiker:innen, die sich mit dem Problem uneinbringlicher Geldstrafen (und darauf folgenden Ersatzfreiheitsstrafen) beschäftigen. Sie kann helfen, die Gruppe von Passagieren, die eine Geldstrafe niemals zahlen werden, von anderen zu separieren, die eine solche Strafe zahlen könnten.

Hierfür wurden die Beförderten mittels einer Clusteranalyse separiert und in verschiedene Gruppen unterteilt, die Ähnlichkeiten hinsichtlich der abgefragten Variablen aufweisen. Auf diese Weise wurden insgesamt 3 Cluster herausgearbeitet (vgl. die folgende KK).

Cluster 1: „Accidental and/or unintentional fare evader passengers“ (23,4 % der Stichprobe): Größtenteils Autobesitzer, die berufstätig sind, und den Bus aus Gründen nutzen, die nicht mit mangelnden anderen Reisemöglichkeiten zusammenhängen (z.B. Parkprobleme).

Cluster 2: „Calculating fare evader passengers“ (48,6 % der Stichprobe): Studierende, jung (unter 26 Jahren), nicht arbeitend, kein Auto, mangelnde sonstige Reisemöglichkeiten (neben dem Bus).

Cluster 3: „Chronic fare evader passengers“ (28,0 % der Stichprobe): Häufig arbeitslos, kein Studium, zwischen 26 und 50 Jahre alt, kein Auto, keine sonstigen Reisemöglichkeiten.



Zu den jeweiligen Clustern wurden sodann Reaktionsmöglichkeiten aufseiten der Verkehrsbetriebe herausgearbeitet, um „Schwarzfahrten“ zu unterbinden. Bei den „versehentlichen und/oder nicht-intentional Fahrenden ohne Ticket“ handele es sich um eine Gruppe, die durchaus bereit sei, den Fahrpreis zu zahlen. Der Verzicht auf den Ticketerwerb erfolge hier insbesondere, weil das Buchungssystem nur schwer verständlich sei oder nicht funktioniere (z.B. Defekt des Fahrkartenentwerter). Als Reaktionsmöglichkeit biete sich insbesondere eine Vereinfachung des Ticketbuchungs-Verfahrens an.

Bei den „calculating fare evader passengers“ handele es sich um Personen, die das Fahrkarten(kontroll)system bewusst umgehen, etwa durch das Aufhalten in der Nähe des Fahrkartenentwerter auf und entwerten ihre Fahrkarte, wenn die kontrollierenden Personen an Bord kommen. Dieses Cluster ist schon schwerer zu erreichen als das erstgenannte. Hier sind verstärkte Fahrkartenkontrollen eine denkbare Reaktionsmöglichkeit, weil diese Personen für die Wahrnehmung von Kontrollen empfänglich sind.

Anders ist dies in der Gruppe der „chronic fare evader passengers“. Diese Gruppe ist kaum durch Maßnahmen der Verkehrsbetriebe zu erreichen und muss daher wohl von den Verkehrsbetrieben im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Rechnung „einkalkuliert“ werden. Allenfalls Änderungen der Zugangssysteme zum ÖPNV (z.B. die Verwendung von Drehkreuzen) können hier eine Reaktionsmöglichkeit sein.

5. Entkriminalisierung

Immer wieder gibt es Reformvorschläge, die die Gruppe der Eigentums- und Vermögensdelikte betreffen und sozial Benachteiligte entlasten sollen. Eine Entkriminalisierung wird insbesondere für vergleichsweise leichte Delikte in Erwägung gezogen wie z.B. für die Beförderungerschleichung (ein entsprechender [Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN](#) fand im Rechtsausschuss keine Mehrheit [BT Drs. 19/26271]), für das sogenannte „Containern“ (vgl. hierzu den [Beschluss des BVerfG v. 5.8.2020](#) [2 BvR 1985/19], den [Antrag](#) der Bundestagsfraktion DIE LINKE aus April 2019 und die diesbezügliche [Anhörung im Rechtsausschuss](#) vom 10.12.2020) oder für Ladendiebstähle (1995 gab es hierzu einen [Antrag](#) der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN). Dass es auch anders geht, zeigen Mainz und Wiesbaden (Mainz und Wiesbaden zeigen Schwarz-fahren nicht mehr an, [LTO v. 23.5.2024](#)).

Argumente dafür:

- Strafrecht darf nur als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes eingesetzt werden.
- Sicherung durch das Zivilrecht, z.B. über sog. „erhöhtes Beförderungsentgelt“, ist ausreichend.
- Entlastung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte.
- Entkriminalisierung würde der Ubiquitätsthese und Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz gerecht werden.
- Private haben zumeist Möglichkeiten, durch Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen der (technischen) Prävention für den Eigentums- und Vermögensschutz Sorge zu tragen.

Einwände dagegen:

- Keine abschreckenden Effekte mehr – wobei diese ohnehin zweifelhaft sind.
- Gerade für Jugendliche würde eine wichtige Grenzziehung entfallen – wobei Jugenddelinquenz zumeist ohnehin episodenhaft ist und sich „von selbst“ erledigt.

Der oftmals vorgebrachte Vorschlag, das Fahren ohne Fahrschein zu einer Ordnungswidrigkeit zu machen, vermag nicht zu überzeugen. Die bei einer Strafe in Rede stehenden Risiken drohen auch bei einer Ordnungswidrigkeit. Wenn eine Geldbuße nicht bezahlt wird, kann nämlich unter den Voraussetzungen des § 96 OWiG Erzwangshaft verordnet werden. Zwar lässt sich diese vermeiden, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß ihre Zahlungsunfähigkeit darlegen, allerdings wird dies für einige aus den bereits auf den KK 86 f. genannten Gründen nicht möglich sein. Zudem löst eine solche Verschiebung nicht das Problem, sondern mildert es allenfalls ab. Die Schaffung eines kostenlosen ÖPNV (zumindest für sozial Benachteiligte) erscheint als in vielerlei Hinsicht nachhaltigste Lösung.

Literaturhinweise:

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 50.

Neubacher/Bögelein, Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? MschrKrim 104 (2021), 107 ff.

Schwerdtfeger, Fahren ohne (gültigen) Fahrschein 2019.